

Mietbedingungen

Vorbemerkung

1. Im Folgenden ist mit dem Begriff „Tandem“ das Fahrzeug selbst samt fest verbundener Ausstattung und losem Zubehör gemeint.

I. Das Tandem und seine Benutzung

2. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Tandems an, daß es sich in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet.
3. Der Mieter darf das Tandem in verkehrsüblicher Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und den Gegebenheiten des Tandems (zulässige Belastung usw.) benutzen.
4. Das Tandem darf nur im Beisein des Mieters gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden Dritter wie für eigenes.
5. Technische Veränderungen am Tandem sind mit dem Vermieter vor der Durchführung abzustimmen. Ausgenommen davon sind Justagen an Sätteln und Lenkern. Dabei sind die Regeln der Technik zu beachten, insbesondere Lastgrenzen und Stop-Marken bei Sattelstützen und Lenkervorbau.
6. Das Tandem darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht zur Teilnahme an wettkampftartigen Veranstaltungen benutzt werden.

II. Pflichten des Mieters

7. Der Mieter verpflichtet sich, das Tandem pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrssicherheit zu kontrollieren (Reifendruck, Bremsen, Schraubverbindungen usw.), es abzuschließen und an einem sicherem Ort abzustellen. Bei mehrwöchiger Benutzung hat er die dann fälligen Wartungsarbeiten wie Kette fetten oder Beseitigung von Schmutz durchzuführen.
8. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Tandem zu sichern und zu bewachen.

III. Reparatur

9. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter ihre Kosten, sofern ihre Ursache weder auf unsachgemäßer Behandlung des Tandems durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Davon ausgenommen sind Schäden an den Laufrädern (z.B. Speichenbruch, Reifenpanne). Diese sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beheben. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen, sofern mit Kosten von mehr als Euro 25,- (inkl. MwSt.) zu rechnen ist. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

IV. Unfall

10. Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten am Tandem Euro 200,- (inkl. MwSt.) oder sind Personen verletzt worden, so ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen. Dem Vermieter ist daraufhin das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen.
11. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Bericht über Unfall oder Diebstahl muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen enthalten.

V. Diebstahl, Versicherung, Haftung

12. Der Mieter hat das Tandem in demselben Erhaltungszustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
13. Für Schäden, die aus der Benutzung des Tandems entstehen, haftet der Vermieter nicht. Die Haftpflicht liegt für alle Schäden beim Mieter.
14. Das Tandem ist in keiner Weise durch den Vermieter versichert. Der Mieter verpflichtet sich daher, bei Diebstahl oder Verlust den Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Der Wiederbeschaffungswert beträgt 1.500 Euro.
15. Bei Diebstahl oder Verlust ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Bei Diebstahl ist zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Vermieter das polizeiliche Aktenzeichen mitzuteilen.
16. Schäden, die während der Benutzung des Tandems durch den Mieter entstehen, sind dem Vermieter spätestens bei Rückgabe des Tandems mitzuteilen.
17. Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Tandems und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Tandems. Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag an dem das beschädigte Tandem dem Vermieter nicht zur Verfügung stand. Die Tagesmiete ist der Website <http://www.radrad.de> zu entnehmen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
18. Der Mieter verpflichtet sich, bei Diebstahl oder Verlust den Wiederbeschaffungswert (s.o.) zu erstatten.
19. Kosten für Reparatur oder Wiederbeschaffung, die zu Lasten des Mieters gehen und nach der Benutzung bekannt werden, werden mit der Kaution verrechnet und darüber hinausgehende Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
20. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

VI. Rückgabe des Tandems

21. Der Mieter hat das Tandem am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort (ohne besondere Absprache gilt die im Vertragsformular genannte Adresse des Vermieters) zurückzugeben. Die Rückgabe vor Ablauf dieser Frist ist mit dem Vermieter rechtzeitig abzusprechen. Ein Anspruch auf frühere Rückgabe besteht aber nicht.
22. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
23. Wird das Tandem nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Tandems über die Miete hinaus Euro 15,- Vertragsstrafe zu zahlen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Der Vermieter ist berechtigt, sich auf Kosten des Mieters den Besitz am Tandem zu verschaffen. Wird das Tandem nicht innerhalb von zwei Tagen nach Vertragsende zurückgebracht oder der Vermieter nicht benachrichtigt, wird Anzeige erstattet.
24. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel am Tandem zu beanstanden.

VII. Kündigung

25. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Rechnung in Rückstand oder verletzt er eine wesentliche Vertragspflicht, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und sich den Besitz am Tandem auf Kosten des Mieters zu verschaffen. Der Mieter bleibt dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Tandem nicht an Dritte weitervermieten kann.
26. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Tandem nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

VIII. Abschließendes

27. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen vom Vermieter schriftlich anerkannt oder wenn sie durch rechtskräftiges Urteil bestätigt sind.
28. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
29. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
30. Der Sitz des Vermieters ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.